

26

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

GüterkraftverkehrsG (GüKG) § 35

Der Abfertigungsspediteur hat auch dann Anspruch auf die Abfertigungsvergütung, wenn er einen Fuhrunternehmer beauftragt, der nicht die Genehmigung für den Güterfernverkehr besitzt und der Abfertigungsspediteur von dem Fehlen der Genehmigung ohne sein Verschulden keine Kenntnis hat.

BGH, Urt. v. 15. März 1967 - Ib ZR 49/65 - OLG Frankfurt (Main)
LG Limburg/Lahn

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib_ZR_49/65

URTEIL

Verkündet am

15. März 1967

Zug,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in K■■■■, vertreten durch ihren Präsidenten,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

gegen

die Spedition P■■■■ KG, gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter, die Kaufleute Josef P■■■■ und Hans P■■■■ jun., D■■■■, O■■■■straße■■■,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. ■■■■■ und Dr. ■■■■■ -.

- 2 -

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkman und Dr. Mösl

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das den Parteien an Verkündungs Statt am 2. und 5. Oktober 1964 zugestellte Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte stand mit der Firma Anna B., einem Unternehmen des Güterfernverkehrs, in langjähriger Geschäftsverbindung; sie erteilte der Firma B. Frachtaufträge und betätigte sich für sie als Abfertigungsspediteur.

In der Zeit vom 4. April 1961 bis zum 16. Dezember 1961 war der Firma B. die Genehmigung für den Güterfernverkehr entzogen. Die Beklagte, die davon keine Kenntnis hatte, betätigte sich auch in dieser Zeit für die Firma B. als Abfertigungsspediteur und zog ihr dafür von der tarifmäßigen Frachtvergütung eine Abfertigungsvergütung von 2.301,50 DM ab.



Die Klägerin, die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, leitete wegen dieses Sachverhalts im Februar 1962 ein Frachtausgleichsverfahren (§ 23 Abs. 3 GÜKG) ein; sie ging davon aus, daß der Beklagten für die Zeit, in der die Firma B. den Güterfernverkehr ohne Genehmigung betrieben hat, keine Abfertigungsvergütung zugestanden habe, so daß durch die Einbehaltung von 2.301,50 DM die der Firma B. zustehende Tariffracht unzulässig verkürzt worden sei; da sie in dem Verhalten der Firma B. einen vorsätzlichen Tarifverstoß erblickte, leitete sie deren angeblichen Nachforderungsanspruch auf sich über und machte ihn gegen die Beklagte geltend. Diese zahlte darauf, um einen Streit mit der Klägerin zu vermeiden, an die Klägerin - nach Abzug einer anerkannten Gegenforderung - den Betrag von 1.356,60 DM; gleichzeitig schrieb sie am 5. Juni 1962 an die Firma B.:

"Wie bereits angekündigt, müssen wir Sie für diesen entgangenen Gewinn in Regreß nehmen, weil Sie uns in dem Glauben gelassen haben, daß Sie im Besitz einer Genehmigung für den Güterfernverkehr sind."

Die Beklagte kürzte sodann eine andere der Firma B. zustehende Forderung um 1.356,60 DM; die Firma B. nahm das widerspruchslos hin.

Als die Klägerin hiervon bei einer neuen Prüfung Kenntnis erhielt, leitete sie ein neues Frachtausgleichsverfahren ein. Sie ist der Ansicht, die Firma B. habe dadurch, daß sie sich mit der Kürzung einer Forderung um 1.356,60 DM einverstanden erklärte, einen neuen vorsätzlichen Tarifverstoß begangen, indem sie den rechtswidrigen Zustand, der zu dem ersten Frachtausgleichsverfahren geführt hätte, wieder hergestellt habe; einem Tarifverstoß

würde "Tür und Tor geöffnet", wenn der Erfolg eines Frachtausgleichsverfahrens in der hier versuchten Weise umgangen werden könne.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 1.356,60 DM
nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 16. Dezember
1962 zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Firma B. habe mit der im Wege der Verrechnung geleisteten Zahlung von 1.356,60 DM lediglich Schadensersatz geleistet; darin liege weder eine direkte noch eine indirekte Verkürzung der Tariffahrt. Hilfsweise macht die Beklagte geltend, die Firma B. habe insoweit nicht vorsätzlich dem Tarif zuwider gehandelt, als sie eine Abfertigungsvergütung entrichtet habe; ferner beruft sie sich auf eine Aufrechnungsforderung, die sie daraus herleitet, daß sie im ersten Frachtausgleichsverfahren den Betrag von 1.356,60 DM zu Unrecht an die Klägerin gezahlt habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Beklagten kein Anspruch auf Abfertigungsvergütung gegen die Firma B██████ zugestanden habe, da sich ein solcher Anspruch nach § 35 GÜKG nur gegen den "Unternehmer des Güterfernverkehrs" richte; als solcher könne aber nur ein Unternehmer angesehen werden, der sich im Besitz der nach § 8 GÜKG erforderlichen Genehmigung befinde.

Die Beklagte habe jedoch, so fährt das angefochtene Urteil fort, dadurch einen Schaden erlitten, daß ihr die Firma B██████ den Verlust ihrer Güterfernverkehrsgenehmigung verschwiegen habe; hätte sie ihr nämlich davon Mitteilung gemacht, so hätte die Beklagte einen anderen, im Besitz einer Genehmigung befindlichen Fuhrunternehmer beauftragt und von diesem zu Recht ihre Abfertigungsvergütung fordern können. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Klägerin im ersten Frachtausgleichsverfahren die - angebliche - Forderung der Firma B██████ auf Rückzahlung der Abfertigungsvergütung wirksam auf sich übergeleitet habe; jedenfalls könne der Beklagten weder ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie bei der zweifelhaften Rechtslage den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch erfüllt habe, noch daraus, daß sie von der Firma B██████ nicht bei Abschluß eines jeden Frachtvertrages die Vorlage der Genehmigungsurkunde (§ 28 GÜKG) verlangt habe. Bei dieser Sachlage habe die Firma B██████ nicht neuerdings einen Tarifverstoß dadurch begangen, daß sie den Schadensersatzanspruch der Beklagten auf Ersatz der ihr entgangenen Abfertigungsvergütung anerkannt und erfüllt habe; denn ihr Verhalten sei nicht auf Tarifumgehung durch Wiederherstellung eines tarifwidrigen Zustands angelegt gewesen, sondern auf den Ausgleich des durch ihre Vertragsverletzung der Beklagten entstandenen Schadens.

II. Die Abweisung der Klage durch die Vorinstanzen ist sachlich nicht zu beanstanden. Die gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision können auf sich beruhen, weil das Klagebegehren schon daran scheitern muß, daß die Firma B. keinen Tarifverstoß begangen hat, indem sie der Beklagten einen Anspruch auf die Abfertigungsvergütung zugebilligt hat.

1. Nach § 35 GÜKG erhält der Abfertigungsspediteur von dem Unternehmer des Güterfernverkehrs ein Entgelt, dessen Höhe sich, da die in § 35 GÜKG vorgesehene Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr noch nicht erlassen ist, weiterhin nach der Anordnung PR 146/48 der Verwaltung für Wirtschaft und der Verwaltung für Verkehr richtet. Die Abfertigungsvergütung vermindert das tarifmäßige Entgelt des Fuhrunternehmers, gleichgültig, ob sie von dem Tarifentgelt abgezogen oder vom Unternehmer bar bezahlt oder gutgeschrieben wird (Hein/Eichhoff/Pukall/Krien, GÜKG § 35 Anm. 2 a); sie erweist sich damit als ein Bestandteil der tariflichen Regelung des Frachtentgelts (vgl. BGH LM GÜKG Nr. 7/8 letzter Absatz).

Der erkennende Senat hat in anderem Zusammenhang bereits ausgesprochen, daß auch der nicht genehmigte Güterfernverkehr tarifgebunden ist (BGH Urt. vom 21. Oktober 1966 - Ib ZR 86/64; vgl. auch BGH NJW 1955, 1755; Hein/Eichhoff/Pukall/Krien, aaO § 8 Anm. 1) und den tarifrechtlichen Vorschriften sowohl des Güterkraftverkehrsgesetzes als auch der Kraftverkehrsordnung (KVO) unterfällt; wendet man diesen Grundsatz folgerichtig an, dann ist es aber zu eng, als "Unternehmer" im Sinne des § 35 GÜKG nur den Fuhrunternehmer anzusehen, der die Genehmigung nach § 8 GÜKG besitzt, und dementsprechend jedem Abfertigungsspediteur, der einen ohne Genehmigung tätigen Unternehmer

beauftragt, schlechthin den Anspruch auf die Abfertigungsvergütung zu versagen. Soll nämlich einerseits die Tarifbindung des nicht genehmigten Güterfernverkehrs verhindern, daß durch die Beauftragung solcher Unternehmer die Tarifvorschriften umgangen werden, so ist es andererseits nicht der Sinn dieser Vorschriften, den Unternehmer, der ungehemmten Güterfernverkehr betreibt, gegenüber dem gesetzestreuen Unternehmer besserzustellen (so bereits das erwähnte Urteil des Senats vom 21. Oktober 1966). Auf eine Besserstellung ließe es aber hinaus, wollte man es (entsprechend der Auffassung von Hein/Eichhoff/Pukall/Krien, aaO § 34 Anm. 1 c, § 35 Anm. 7 b) dem Abfertigungsspediteur in jedem Fall verwehren, gegenüber dem Unternehmer eines nicht genehmigten Güterfernverkehrs die Abfertigungsvergütung vom Tarifentgelt abzuziehen; denn dann hätte dieser Unternehmer Anspruch auf eine höhere Vergütung als der mit einer Genehmigung ausgestattete Güterfernverkehrsunternehmer.

Die Abfertigungsvergütung kann jedenfalls dann beansprucht werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Abfertigungsspediteur ohne Verschulden keine Kenntnis davon hat, daß der von ihm beauftragte Unternehmer nicht im Besitz einer Fernverkehrsgenehmigung ist. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die Beklagte angesichts der langjährigen Geschäftsbeziehung mit der Firma B. habe darauf vertrauen können, diese Firma betriebe auch weiterhin genehmigten Fernverkehr; etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 28 GÜKG, da aus dieser Vorschrift zwar die Pflicht des Unternehmers zu entnehmen ist, die Genehmigungsurkunde auf allen Fahrten mitzuführen, nicht aber eine Pflicht des Auftraggebers, sich bei Abschluß eines jeden Frachtvertrages die Genehmigungsurkunde vorlegen zu lassen; das Oberlandesgericht hat daher zutreffend

angenommen, daß es eine Überspannung der Sorgfaltspflicht bedeutete, hätte man von der Beklagten verlangt, auch im Rahmen einer langjährigen Geschäftsverbindung sich vor Antritt einer jeden Fahrt die Genehmigungsurkunde vorlegen zu lassen. Damit entfällt für den vorliegenden Fall auch der von Hein/Eichhoff/Pukall/Krien (aaO § 34 Anm. 1 b) zur Begründung ihrer Ansicht angeführte Gesichtspunkt, die Abfertigung eines ohne Genehmigung fahrenden Unternehmers sei als Teilnahme (Beihilfe, Anstiftung, Mittäterschaft) am ungenehmigten Güterverkehr verboten und als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße zu belegen (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 GUKG); denn auch die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit setzt ein Verschulden voraus (§ 11 OWiG, § 99 Abs. 2 GUKG).

2. Danach hat die Firma B. keinen Tarifverstoß dadurch begangen, daß sie von der Beklagten nicht die Entrichtung des unverkürzten Tarifentgelts verlangte; die Klägerin war sonach auch nicht berechtigt, ein Tarifausgleichsverfahren durchzuführen, ohne daß es noch darauf ankäme, ob der Firma B. vorsätzliches Verhalten zur Last fiel, wobei sich der Vorsatz nicht auf die Durchführung des ungenehmigten Güterfernverkehrs, sondern im besonderen auf die Begehung eines Tarifverstoßes durch Gewährung der Abfertigungsvergütung hätte beziehen müssen. Dadurch, daß die Beklagte gleichwohl an die Klägerin den von dieser geforderten Betrag bezahlte, ist ihr ein Schaden entstanden, den sie sich von der Firma B. ersetzen lassen konnte, ohne daß damit wirtschaftlich ein anderer als der tarifrechtlich zulässige Zustand hergestellt worden wäre; die Klägerin kann sonach gegenüber der Beklagten kein neues Frachtausgleichsverfahren durchführen.

Darauf, daß die Firma B[REDACTED] die Abfertigungsvergütung im Ergebnis zweimal bezahlt hat, sowie auf die Frage, ob und gegebenenfalls an wen die Klägerin den zu Unrecht im ersten Frachtausgleichsverfahren empfangenen Betrag von 1.356,60 DM zurückzuzahlen hat, ist im vorliegenden Rechtsstreit, in dem es lediglich um einen erneuten Zahlungsanspruch der Klägerin geht, nicht einzugehen.

3. Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht sei nicht auf den Vortrag der Klägerin eingegangen, die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs der Beklagten gegenüber der Firma B[REDACTED] sei auch dadurch ausgeschlossen gewesen, daß das erste Frachtausgleichsverfahren im Wege eines die Rechtsbeziehungen der Beteiligten abschließend regelnden Vergleichs beendet worden sei. Die Rüge dringt nicht durch. Weder hat die Klägerin dargetan, daß sich die Beklagte in dem Vergleich verpflichtet habe, den ihr entstandenen Schaden nicht gegenüber einem Dritten - der Firma B[REDACTED] - geltend zu machen, noch hat die Beklagte in dem Vergleich das Vorliegen eines Tarifverstoßes mit der Wirkung anerkannt, daß entgegen der wahren Rechtslage der Ausgleich des erlittenen Schadens seinerseits zum Tarifverstoß würde.

4. Bei dieser Sachlage braucht nicht mehr darauf eingegangen zu werden, daß dann, wenn das erste Frachtausgleichsverfahren berechtigt gewesen wäre, der spätere Ausgleich zwischen der Beklagten und der Firma B[REDACTED] entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts wohl als verbotene Zuwendung im Sinne des § 23 GUKG anzusehen gewesen wäre.

III. Nach allem war die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

BR Dr. Sprenkman
ist durch Krankheit
an der Unterschrift
gehindert.

Mösl

Krüger-Nieland